



SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN KINOMOBIL ZUR WIEDERERÖFFNUNG [Stand: Stuttgart, Oktober 2020]

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Es gilt die Verordnung der Landesregierung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung).

1. SCHUTZ DER MITARBEITER*INNEN

Information der Mitarbeiter*innen über Risiko und Ansteckungsquellen mit dem neuartigen Coronavirus

Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter*innen und Unterweisung, dass festgelegte Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten sind.

Allgemeine Arbeitsschutzregelungen gelten unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

Einhalten von Abstandsregelungen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen und im Sanitärbereich

Kontaktlose Ticket- und Einlasskontrollen.

Einsatz von Schutzscheiben an den Kassen und Tresen.

Für Umsetzung der Husten- und Niesetikette und der Handhygiene sorgen.

Ausreichend Flüssigseife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel werden vorgehalten und zur Verfügung gestellt.

Maskenpflicht für Mitarbeiter*innen in Gebäuden bei Kundenkontakt, soweit kein gleichwertiger anderer Schutz vorhanden ist. Bereitstellen von Schutzmasken und Handschuhen für Mitarbeiter*innen. Klare Kommunikation, dass trotz Schutzmasken weiterhin die Abstandsregelungen eingehalten werden müssen.

Verkürzung von Reinigungsintervallen, insbesondere im Hinblick auf Flächen und Geräte, die von mehreren Mitarbeitern genutzt werden. Ausreichend Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

Unterweisung im Verdachtsfall und aktive Kommunikation. Arbeitnehmer*innen, die Krankheitssymptome aufweisen, sollten unbedingt zu Hause bleiben, auch im Verdachtsfall, wenn keine Bestätigung der Infektion besteht. Auf hohe Sensibilität in diesem Punkt wird hingewiesen.

2. SCHUTZ DER BESUCHER*INNEN

Information der Besucher*innen, über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos durch entsprechende Aushänge in den Foyer- und Eingangsbereichen sowie auf der Homepage des Kinomobils (z.B. Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette, Handhygiene).

Für Umsetzung der Husten- und Niesetikette und der Handhygiene sorgen.

Ausreichend Papierhandtücher und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Maskenpflicht für Besucher*innen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im gesamten Gebäude. Die Maskenpflicht gilt auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen im Kinosaal! Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden. Ausnahmen sind nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests gestattet.

Empfehlung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen bei Open Air Veranstaltungen auf allen Wegen und im Kassenbereich.

Minimierung des Kontakts durch Verzicht auf den Abriss der Kinokarten, persönliche Anmoderation durch den Vorführer und begleitende Aktionen zum Kinderfilm.

Einsatz von Schutzscheiben an den Kassen.

Registrierung aller Besucher mit Namen und Kontaktdaten. Ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Verlangen gegenüber dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Polizeibehörde. Die Daten werden nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

Wenn die Registrierung und Aufbewahrung der Kontaktdaten im Rahmen eines Vorverkaufs oder einer Voranmeldung geschieht geht die Verantwortung auf den Kooperationspartner über.

3. IN DER VERANTWORTUNG DER GEMEINDEN BZW. DER KOOPERATIONSPARTNER*INNEN:

Die Kooperationspartner*innen erstellen ein ortsspezifisches Hygienekonzept für den Veranstaltungsort, des mindestens die folgenden 3 Punkte regelt:

Festlegung der maximalen Besucherzahl - im Rahmen der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Obergrenzen - in Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und geltenden Abstandsgebote.

Einhalten von Abstandsregelungen in allen gemeinschaftlich genutzten Räumen durch eine klare Wegeführung, nach Möglichkeit eine Festlegung der Laufrichtung der Gäste über Einbahnstraßensysteme.

Einhalten der Abstandsregelungen durch feste Sitzplatzzuweisung und das Freilassen von Sitzplätzen. Personen die gemeinsam ins Kino gehen dürfen gemeinsam sitzen (bis max. 10 Personen) Zu allen anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. **Es steht den Kooperationspartnern frei für Ihre Veranstaltungen weiterreichende Abstandsgebote festzulegen.**

Regelmäßiges und bestmögliches Lüften der Säle und des Foyerbereichs.

Einhaltung der Hygieneregeln für gastronomische Angebote
Ausübung des Hausrechts